

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG ZUM PLAN NR. 923

GERNLINDEN, GANGHOFERSTRASSE NORD II FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.-NR. 1231 (Teilfläche), 1232, 1233, 1234, 1254 **GEMARKUNG MAISACH**

I. Festsetzung durch Planzeichen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

Satteldächer - Dachneigung 25° bis 30°

Pultdächer - Dachneigung 5° bis 30°

Scheddach - Dachneigungen 15° bis 30° und 60° bis 75°

Flachdach < 5° bis 0°

3.1 ____. Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Nutzungsabgrenzung (§ 16 Abs. 2 BauNVO) für zulässige Vollgeschosse und zulässige Bauhöhen

zulässige Höchstgrenze der Vollgeschosse (z. B. 3)

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie öffentliche Fahrbahnen öffentliche Gehbahnen und Geh- und Radweg

(dunkelgrün) 4.5

4.6 mit Maßangabe der Schenkellängen. Die umgrenzenden Flächen sind von jeglicher Sichtbehinderung über 0,60 m Höhe freizuhalten.

Grünordnung

private Grünflächen (hellgrün) zu pflanzende Bäume

Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Maßangabe in Metern z. B. 15.0 m

Nutzungsschablone bauliche Nutzung Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl III 16 m zulässige Vollgeschosse zulässige Bauhöhe Dachformen

II. Festsetzung durch Text

1. Bauliche Nutzung

Das Baugebiet ist als "Gewerbegebiet" ausgewiesen. Ausgeschlossen werden - Vergnügungsstätten

- Schank- und Speisewirtschaften kommerzielle Tankstellen.

Betriebe welche einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen, sind nur ausnahmsweise zulässig.

Betriebswohnungen im Sinne von § 8 (3) 1. BauNVO sind zulässig. Bei der Errichtung von Wohnungen ist zusammen mit dem Bauantrag ein schalltechnischer Nachweis vorzulegen, dass die Richtwerte nach DIN und VDI eingehalten werden.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt. Je Baugrundstück ist in nachbarschaftlicher und architektonischer Abstimmung eine Grenzbebauung an einer seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.

Die max. Bauhöhe darf in den Nutzungsabschnitten A₁, A₂, B₁ und B₃ 16,00 m nicht überschreiten. Die max. Bauhöhe darf im Nutzungsabschnitt B₂ 27,00 m nicht überschreiten.

Technisch notwendige Dachaufbauten wie Aufzugsschächte, Maschinenräume etc. dürfen die Bauhöhe überragen. - In den Nutzungsabschnitten A um 2,00 m

- In den Nutzungsabschnitten B um 5,00 m. Schornsteine und Ablufteinrichtungen

dürfen die Bauhöhe überragen. - In den Nutzungsabschnitten A um 3,00 m - In den Nutzungsabschnitten B bis max. 35,00 m über Gelände.

Die Geländehöhe gilt mit der ausgebauten Ganghoferstraße und mit der geplanten

Lise-Meitner-Straße als festgesetzt. Die Baugrundstücke dürfen max. 30 cm über angrenzende Erschließungsstraße aufgefüllt werden.

Erdgeschoßfußbodenoberkanten werden zur Ermöglichung gewerbegerechter Planungen nicht festgesetzt.

Die festgesetzte private Grünfläche darf für die erforderlichen Grundstückszufahrten je Grundstück 1 mal auf eine Breite von max. 8,00 m durchbrochen werden.

Für Baugrundstücke von über 3.000 m² Baunutzfläche können ausnahmsweise 2 Zufahrten mit je max. 6,00 m Breite zugelassen werden.

Die Zäune der äußeren Baugebietsumfassung und die an den Straßenfronten sollen einheitlich aus gewerbsmäßigem Sicherheitszaun wie z. B. aus verzinktem Stahldrahtgitter errichtet werden.

Die Höhe der Zäune darf max. 2,00 m über Gelände betragen.

Zaunarten für die innere Grundstückstrennung werden nicht vorgeschrieben. Die max. Höhe über Gelände darf 2,00 m nicht überschreiten.

Schallschutz

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem der durch Fluglärm vom Militärflugplatz Fürstenfeldbruck hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel, Werte von 67 bis 75 dB (A) -Zone B- erreicht.

In der Zone B müssen sämtliche Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, ein bewertetes Bauschalldämm-Maß Rw von mindestens 45 dB aufweisen. Fenster müssen mindestens der Schallschutzklasse 5 entsprechen.

Alternativ kann das obengenannte Schalldämm-Maß als resultierendes Gesamtbauschalldämm-Maß mit einer Schallschutzberechnung gemäß VDI 2719 nachgewiesen werden.

Garagen und Stellplätze

7. Baugrundstücke

Freiflächen

Grünordnung

9.1 Nachbarschutz

9.2 Pflanzgebote

wasserdurchlässigen Materialien erfolgen.

Die überdeckende Erdschicht muß 60 cm betragen.

Die Mindestgröße eines Baugrundstückes muß 1.200 m² betragen.

sind im Zuge von Baumaßnahmen geeignet zu schützen.

setzten Bäume und Sträucher zulässig.

Je 500 m² Baunutzfläche ist mind. 1 Baum zu pflanzen.

- Berg- und Flatterulme (Ulmus glabra und laevis)

Mindestpflanzgröße H 3 x v. 16 - 18 cm Stammumfang.

9.2.3 An großkronigen Bäumen sind zur Auswahl festgesetzt:

- Winterlinde (Tilia cordata)

 Esche (Fraxinus excelsior) Bergahorn (Acer pseudoplantanus)

Stieleiche (Quercus robur)

- Hainbuche (Carpinus betulus)

- Eberesche (Sorbus aucuparia)

Vogelkirsche (Prunus avium)

- Feldahorn (Acer campestre) - sowie Halbstamm-Obstbaumsorten

- Haselnuß (Corylus avellana) - Liguster (Ligustrum vulgare)

- Heckenrose (Rosa canina)

Grauweide (Salix incana)

Schnitthecken sind unzulässig

Hinweise durch Planzeichen

III. Hinweise

1.1 _____

2. Hinweise durch Text

Bodendenkmäler

Denkmalpflege anzuzeigen.

und gegen Auftrieb zu sichern.

Löschwasserversorgung usw. erforderlich.

Niederschlagswasser

Fassadenbegrünung

Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

werden (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1a LuftVG).

1.2 ______o_____

- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) - Schlehe (Prunus spinosa)

- Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum)

- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

- Mehlbeere (Sorbus aria)

- Feldulme (Ulmus minor)

9.2.4 An kleinkronigen Baumarten können gewählt werden:

Spitzahorn (Acer plantanoides) Schwarzerle (Alus glutinosa)

Für die Ermittlung der erforderlichen Stellplätze gilt jeweils die neueste Fassung der BayBO.

Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Tiefgaragen sind außerhalb von Überbauungen überfüllt und überpflanzt anzulegen.

Mit jedem Bauantrag ist gesondert ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

9.1.1 In das Plangebiet einragende Wurzeln des Nachbarbewuchses (Grundstück Flur Nr. 1557/34)

Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten und

Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume werden darauf angerechnet.

zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorzunehmen. Bei Einhaltung der festgesetzten Pflanzdichte sind geringfügige Abweichungen in der räumlichen Anordnung der festge-

9.2.5 Die ausgewiesenen Grünflächen sind flächig im Raster 1,50 m x 1,50 m mit heimischem

Strauchgehölz und kleinkronigen Baumarten zu bepflanzen.

9.2.6 Für Strauchgehölzpflanzungen werden folgende Arten empfohlen:

 Sal- und Purpurweide (Salix caprea und purpurea) - Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) Traubenkirsche (Prunus padus)

- Schwarzer und roter Holunder (Sambucus nigra und racemosa)

Ihr Anteil soll 10 % der Gesamtpflanzungen nicht übersteigen.

Fremdländische Gehölze werden nicht auf das Pflanzgebot angerechnet.

bestehende Grundstücksgrenzen

Flurnummern, z. B. 1233

Fahrbahnrand Ganghoferstraße

- Militärische Luftfahrtbehörde - (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG).

der §§ 5, 6 und 7 FluglärmG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Grundwasserstand kann zeitweise über der Kellergründungsebene

liegen. Die Kellerbauwerke sind ausreichend gegen drückendes Wasser

derzeitige Geländehöhe z.B. 510.60 ü.NN

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Fürstenfeldbruck nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1a

Die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich darf von der für die Erteilung der Baugenehmigung

zuständigen Behörde bei Überschreiten der in § 12 Abs. 3 Ziff. 1a genannten Begrenzungen jedoch

nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung VI - Militärische Luftfahrtbehörde - genehmigt

Das Aufstellen von Kränen als Errichtung anderer Luftfahrthindernisse i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1

Unterlagen über den Bauschutzbereich liegen beim Landratsamt Fürstenfeldbruck auf.

Der betreffende Lärmschutzatlas liegt beim Landratsamt Fürstenfeldbruck auf.

die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht

Anfallendes Niederschlagswasser ist möglichst am Anfallort zur Versickerung zu bringen.

Für Flachdächer und flachgeneigte Dächer wird eine extensive Dachbegrünung empfohlen.

Die dem Plangebiet im Westen und Norden angrenzenden Grundstücke werden weiterhin

Zu Bauanträgen, welche nicht nach Art. 64 BayBO vom Genehmigungsverfahren freigestellt sind, werden

Stellungnahmen zu vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wie Feuerwehrzufahrten, Flucht- und Rettungswegen,

Als Bauhöhe gilt jeweils der höchste Punkt des Bauwerkes z. B. Attika, Pult, First etc.

landwirtschaftlich genutzt. Mit Beeinträchtigungen ist zu rechnen.

von Ortsrandfassaden ist erwünscht und sollte angestrebt werden.

nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind unverzüglich dem Bayer. Landesamt für

Das Plangebiet liegt auch im festgesetzten Lärmschutzbereich - Zone 2 - für den Flugplatz Fürstenfeldbruck gem. Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG). Auf die Vorschriften

LuftVG i.V.m. §§ 12 ff LuftVG bedarf im Bereich des § 12 Abs. 3 Ziff. 1a LuftVG bei Überschreiten

der dort genannten Begrenzungen der besonderen Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI

1.3 ____ neue Grundstücksgrenzen als Vorschlag

ca. 1600 m² Grundstücksgrößen als Vorschlag

1.6 - 510.63 ü.NN Höhenbezugspunkt 510.63 über Normal Null

aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Stellplatz- und Zufahrtsbefestigungen sollen zur Vermeidung von Bodenversiegelungen mit

Verfahrensvermerke

1a Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Maisach am 05.06.1997 gefaßt und am 23.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

1b Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 06.02.1998 hat in der Zeit vom 27.02.1998 bis 27.03.1998 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

1c Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 06.02.1998 hat in der Zeit vom 27.02.1998 bis 27.03.1998 stattgefunden (§ 4 BauGB).

1d Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 07.10.1998 hat in der Zeit vom 16.10.1998 bis 16.11.1998 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB)

1e Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 07.10.1998 wurde vom

Gemeinderat Maisach am 19.11.1998 gefaßt (§ 10 Abs. 1 BauGB). Nachdem Änderungen einzuarbeiten waren, trägt der Bebauungsplan das Datum des 19.11.1998.



(Landgraf, 1. Bürgermeister)

Maisach, den .. 1 9. NOV. 1991

2. Der Satzungsbeschluß ist am ... 2.6... MOV... 1998..... ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.





(Landgraf, 1. Bürgermeister)

zum Bebauungsplan Nr. 923

Bereich Flur Nr. 1231 (Teilfläche), 1232, 1233, 1234, 1254, Gemarkung Maisach, Gernlinden, Ganghoferstraße Nord II

Die Gemeinde Maisach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10, des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Art. 23 der

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (GVBI. S. 65) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - vom 04.08.1997 (GVBI. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 127), diesen Bebauungsplan als Satzung.

BEBAUUNGSPLAN MAISACH NR. 923 GERNLINDEN, GANGHOFERSTRASSE NORD II FLUR-NR. 1231 (Teilfläche), 1232, 1233, 1234, 1254 GEMARKUNG MAISACH

Maisach, 06.02.1998 Erstfassung 07.10.1998 geändert 19.11.1998

geändert



(Landgraf, 1. Bürgerme

M 1:1000